

## **Präambel**

Die Stadt Aachen vermietet durch ihren Eigenbetrieb EUROGRESS AACHEN – im Folgenden auch Vermieterin genannt – ihre Räumlichkeiten und Veranstaltungsflächen auf dem Bendplatz nach Maßgabe dieser Überlassungsbedingungen.

Diese Allgemeinen Überlassungsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil des zugrunde liegenden Mietvertrags. Sie finden Anwendung auf alle Mietverhältnisse, soweit in dem zu Grunde liegenden Mietvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.

---

### **§ 1 Zustandekommen des Mietverhältnisses**

1. Jede Nutzung von Standplätzen auf dem Bendplatz bedarf eines schriftlichen Mietvertrages.
2. Gegenüber gewerblichen Mietern, die bereits Kunden der Vermieterin waren, gelten die vorliegenden Überlassungsbedingungen als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie dem Mieter nicht nochmals mit dem Mietvertrag zugesandt werden.
3. Mietverträge werden namens und in Vollmacht der Vermieterin ausschließlich durch die Geschäftsführung, durch Stellvertreter und durch Mitarbeiter mit entsprechender Einzelvollmacht ausgefertigt.

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

1. Die Vermieterin überlässt dem Mieter jeweils für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung einen Standplatz für das im Mietvertrag bezeichnete Geschäft. Die Geschäftsmerkmale müssen sowohl hinsichtlich der Geschäftsausstattung sowie des Artikelangebots mit dem Mietvertragstext übereinstimmen. Sofern das Geschäft hinsichtlich der Größe, der Ausstattung und des Artikelangebotes nicht mit den vertraglichen Vereinbarungen übereinstimmt, ist die Vermieterin berechtigt, die Zulassung des Geschäftes zu verweigern bzw. bei größerem Standplatzbedarf eine Nachberechnung vorzunehmen. Die Nichtzulassung entbindet in dem vorbezeichneten Fall den Mieter nicht von der Entrichtung der Standmiete.
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, seinen Standplatz unterzuvermieten oder anderweitig zu vergeben. Auch in diesem Fall bleibt die Vermieterin berechtigt, die Zulassung zu verweigern. Die Nichtzulassung entbindet den Mieter nicht von der Entrichtung der Standmiete.
3. Die Standplatzmarkierungen sind genau einzuhalten. Ein Anspruch auf Abstellplätze für Gerätewagen besteht nicht.

### **§ 3 Mietdauer, Nutzungszeiten**

1. Der Standplatz wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau etc. sind von dem Mieter entsprechend zu berücksichtigen.
2. Nach Beendigung der Mietzeit ist die Mietsache vom Mieter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Fläche durch die Vermieterin bedarf es nicht.
3. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und ähnliches sind vom Mieter bis zum Mietende restlos zu entfernen und der vorherige Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit auf der Fläche verbliebene Gegenstände könne zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden.
4. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit für andere Veranstaltungen benötigt wird. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.

### **§ 4 Geschäftsangebot**

1. Der Mieter darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung innerhalb dessen täglicher, vom Veranstalter festgelegter Öffnungszeiten das dem Gegenstand seines Geschäftes entsprechende, im Mietvertrag spezifizierte Leistungs- oder Warenangebot nicht auf andere Leistungen oder Waren ausdehnen. Er hat, abgesehen von etwaigen unvermeidlichen, vorübergehenden, geschäftsüblichen Nachbeschaffungsschwierigkeiten, dieses Angebot gleichmäßig aufrechtzuerhalten. Der äußere Rahmen seines Geschäftsbetriebes ist in Aufmachung, Beleuchtung und etwaiger musikalischer Ausstattung entsprechend auszugestalten. Diesbezüglichen Anordnungen des Veranstalters hat der Mieter Folge zu leisten.
2. Firmennamen und Anschrift sowie evtl. Benutzungsbedingungen und Benutzerverbote sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben deutlich sichtbar anzubringen. Preistafeln für die angebotenen Leistungen sind an gut lesbarer Stelle zur Straßenseite anzubringen.
3. Der Mieter kann keine Rechte daraus ableiten oder Einwände dagegen erheben, dass gleichzeitig neben seinem Geschäftsangebot andere – auch ähnliche oder gleichartige Geschäftsangebote – für die Veranstaltung zugelassen werden.

### **§ 5 Miet- und Nebenkosten**

1. Der zwischen Mieter und Vermieterin vereinbarte Mietzins ist schriftlich im jeweiligen Vertrag festgelegt. Der Mietzins umfasst keine Nebenkosten oder Zusatzleistungen, soweit dies im Vertrag nicht anders vereinbart ist. Das Entgelt für Nebenkosten und Zusatzleistungen, die im Mietvertrag nicht gesondert aufgeführt sind, richtet sich nach den am Veranstaltungstag gültigen „Preislisten“ der Vermieterin.
2. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

## **§ 6 Werbung**

Die Bewerbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache der Vermieterin und fällt in deren alleinigen Verantwortungsbereich. Alle Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Vermieterin bedürfen der besonderen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin.

## **§ 7 GEMA-Gebühren**

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung und Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Mieters. Die Vermieterin kann vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Mieter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Vermieterin die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren vom Mieter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.
2. Der Mieter ist alleiniger Verantwortlicher im Sinne von §§ 97, 99 UrhG in Bezug auf etwaige Urheberrechtsverletzungen im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit. Der Mieter hält die Vermieterin in Bezug auf die anfallenden Gebühren gemäß Ziffer 1 sowie im Zusammenhang mit der etwaigen Verletzung von Urheberrechten von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für etwaig anfallende Rechtsverfolgungskosten.

## **§ 8 Vergnügungssteuer**

Soweit das Angebot des Mieters eine Tanzgelegenheit/Tanzfläche umfasst, ist dieses nach Maßgabe der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aachen in der aktuell gültigen Fassung vergnügungssteuerpflichtig und deshalb beim Fachbereich Steuern und Kasse (FB 22/220) anzumelden. Der Mieter verpflichtet sich im Innenverhältnis gegenüber der Vermieterin zur alleinigen Übernahme der Steuerzahlung und stellt diese von etwaigen Steuerforderungen frei.

## **§ 9 Rundfunk-, TV-, Internet- und Lautsprecherübertragung**

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
2. Die Vermieterin hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen sowie aufgestellten oder verwendeten Gegenständen des Mieters zum Zwecke der Dokumentation und/oder Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

## **§ 10 Verantwortung und Haftung des Mieters**

1. Werden aufgrund von schuldhaften Verstößen des Mieters oder seiner Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung Bußgelder gegen die Vermieterin oder deren Mitarbeitende festgesetzt, so verpflichtet sich der Mieter zu deren Übernahme. Die Kostenübernahmepflicht umfasst auch etwaige Rechtsverfolgungskosten. Über Bußgeldbescheide und im Vorfeld eingehende Anhörungschriften informiert die Vermieterin den Mieter unverzüglich.
2. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb seines Geschäftes geltend gemacht werden, frei.

## **§ 11 Absage/Abbruch/Unterbrechung; Haftung der Vermieterin**

1. Die Vermieterin ist berechtigt, aufgrund von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Veranstaltung ganz oder teilweise, zeitlich befristet zu unterbrechen, einzuschränken, abubrechen oder vor Beginn abzusagen. Dies gilt auch bei gefährlichen Witterungsbedingungen (z. B. starker Wind, Eis, Schnee). Gleiches gilt, wenn die Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder gesetzlicher Verbote unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgebrochen oder abgesagt werden muss. Eine Haftung der Vermieterin für dadurch entstehende Einnahmeausfälle des Mieters ist ausgeschlossen. Bei einer vollständigen Absage der Veranstaltung vor Beginn aus den vorgenannten Gründen entfallen die beiderseitigen Ansprüche aus dem Vertrag, insbesondere entfällt der Anspruch der Vermieterin auf das vereinbarte Entgelt. Bei Unterbrechung von mehr als einem Tag wird das Mietentgelt anteilig gemindert. Gleiches gilt bei Abbruch, sofern noch mehr als ein Veranstaltungstag aussteht. Der Anspruch der Vermieterin auf Zahlung der Werbepauschale bleibt unberührt.
2. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

## **§ 12 Sonstige Pflichten des Mieters**

1. Dem Mieter ist bekannt, dass dieser Vertrag für den Betrieb seines Geschäftes etwaig erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Abnahmebestätigungen u. ä. nach sonstigen, insbesondere baurechtlichen, sicherheits- und ordnungsrechtlichen, gewerbe-, gaststätten- oder gesundheitsrechtlichen Vorschriften auch dann nicht ersetzt, wenn für deren Erteilung städtische Behörden zuständig sind. Er ist auf seine Kosten für deren rechtzeitige und vollständige Beibringung allein verantwortlich und haftet unter allen rechtlichen Gesichtspunkten allein für den Fall und die Folgen ihrer Nichtbeibringung.
2. Der Mieter hat der Vermieterin bei Vertragsabschluss den Bestand eines der „Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller“ entsprechenden Versicherungsschutzes nachzuweisen. Auf Verlangen der Vermieterin hat auch der Betreiber eines Geschäftes, das nicht Gegenstand dieser Verordnung ist, den Bestand eines für die Eigenart seines Geschäftes geeigneten Haftpflichtversicherungsschutzes (z.B. Brandgefahr) nachzuweisen.
3. Nach KrWG i.V.m. der städtischen Abfallwirtschaftssatzung müssen Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) und Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) an der Anfallstelle getrennt gesammelt werden. Soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind Abfälle zur Beseitigung nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung über die kommunalen Anlagen zu entsorgen. Mit der Entsorgung wurde der Schaustellerverband Aachen e.V. beauftragt. Der Mieter ist verpflichtet, an dessen Abfallentsorgungskonzept teilzunehmen und die dafür vorgesehenen Entgelte an diesen zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist die Vermieterin berechtigt, die Müllentsorgung auf Kosten des Mieters zu beauftragen.

4. Der Mieter ist verpflichtet, für die durch seinen Geschäftsbetrieb anfallenden Abfälle eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und die Abfälle entsprechend dem Konzept des Schaustellerverbands in die von diesem bereit gestellten Container zur späteren Entsorgung zu deponieren.
5. Während des Aufenthaltes auf dem Bendplatz obliegt es dem Mieter, den Laufweg vor seinem Geschäft und den Bereich an seinem Wohn- und Gerätewagen sauber zu halten und täglich nach Geschäftsschluss zu kehren. Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten kann die Vermieterin dies auf Kosten des Mieters vornehmen.
6. Anordnungen der Bauaufsicht, der Brandschutzdienststellen, des Ordnungsamtes und der Polizei sind vom Mieter einzuhalten. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der Gewerbeordnung sind ebenfalls durch den Mieter zu erfüllen.
7. Der Mieter ist verpflichtet, falls erforderlich, für das Betreiben technisch schwieriger Fahrgeschäfte und Zelte die für die Abnahme des Geschäftes benötigten Unterlagen (z.B. Prüf- oder Zeltbuch) vollständig bis zum Aufbaubeginn bei der Städtischen Bauaufsicht vorzulegen.
8. Die für den Platz vorhandenen Wasser- bzw. Stromversorgungsanlagen können genutzt werden. Herstellung und Aufbau eines erforderlichen Stromanschlusses erfolgen ausschließlich über den seitens der Vermieterin ausgewählten Dienstleister. Dieser stellt die dafür anfallenden Kosten zuzüglich der Verbrauchskosten dem Mieter separat in Rechnung. Bei Störung der Strom- und Wasserversorgung hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Standmiete.
9. Elektrische Anlagen des Betriebes müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Auf dem Bendplatz stehen folgende Anschlüsse zur Verfügung: Drehstrom 3 x 400 Volt, Wechselstrom 230 Volt. Eine vom Stromnetz unabhängige Sicherheitsbeleuchtung in Zelten (Fliegende Bauten) muss vorhanden sein, wenn die Nutzung außerhalb der Tageslichtstunden erfolgt. Als ausreichend wird hier eine akkubetriebene Sicherheitsbeleuchtung akzeptiert.
10. Der Mieter verpflichtet sich, ausreichend Schläuche für Wasseranschlüsse und Schmutzwasser nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen mitzuführen. Schmutzwasserschläuche sind in die auf dem Bendplatz eingebauten Wasserläufe zu leiten. Es ist dem Mieter nicht gestattet, im Erdreich Schächte (Sickerlöcher und Rinnen) auszuheben. Betriebe, die Trinkwasser in den Verkehr bringen, dürfen nur Schläuche und Schlauchleitungen für Trinkwasserzwecke verwenden. Diese sind, um Verwechslungen auszuschließen, mindestens mit dem Wort „Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Vor dem Neukauf oder Ersatz eines Schlauches zum Einsatz im Trinkwasserbereich sollte sich der Mieter ein aktuelles W 270 Zertifikat vorlegen lassen. Im Übrigen sind die Installation und der Betrieb einer nicht ortsfesten Anlage für die Trinkwasserversorgung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Nach § 4 Kanalanschlusssatzung der Stadt Aachen dürfen Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die überbeliehende Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Sie müssen durch geeignete Firmen entsorgt werden.
11. Gasbetriebene Kochstellen sowie deren Gasanlagen müssen die Anforderungen und Nachweise der Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 1988) erfüllen. Der Mieter verpflichtet sich, Feuerlöscher gut sichtbar in ausreichender Anzahl bereit zu stellen. Heizpilze (Gasbetrieb) dürfen nur im Freien betrieben werden.
12. Zum Ausschank alkoholischer Getränke ist nach § 12 Gaststättengesetz eine gaststättenrechtliche Erlaubnis (vorübergehende Gestattung) erforderlich. Diese Gestattung ist **rechtzeitig vor Beginn** der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Das Ausschanken hochprozentiger Alkoholika (> 20 Vol%) ist untersagt. In den Verkaufsständen und reinen Imbissbetrieben sind Verkauf und Ausschank von Getränken aller Art nicht gestattet.
13. Der Geschäftsbetrieb ist so auszurichten, dass die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt wird. Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW sind zu befolgen. Sirenen sind nicht erlaubt. Während der Veranstaltung ist ein Befahren des Bendplatzes mit Fahrzeugen aller Art nicht erlaubt mit Ausnahme von Rollstühlen. Eine weitere Ausnahme gilt für Anlieferungen, die aber nur zwischen 8:00 Uhr und 13:45 Uhr erfolgen dürfen. Ab 24.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten.